



CH-6371 Stans, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251 DS

**PER E-MAIL**

Gemeinderat Oberdorf  
Schulhausstrasse 19  
6370 Oberdorf

Thomas Fux  
RA MLaw Direktionssekretär  
Telefon +41 41 618 40 22  
[thomas.fux@nw.ch](mailto:thomas.fux@nw.ch)  
Stans, 9. April 2024

**Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Amt für Wald und Naturgefahren. Hochwasserschutz Buholzbach. Teilrevision Nutzungsplanung 2024 (Buholzbach). Einwendungen. Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte  
Sehr geehrte Frau Gemeindegemeinschafterin

Mit Schreiben vom 4. April 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Einwendung der Schleiss AG Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

**1 Vorbemerkungen**

Als übergeordnete Vorgabe ist festgelegt, dass sämtliche Bewilligungen für das Wasserbauprojekt Hochwasserschutz Buholzbach spätestens Ende 2024 in Rechtskraft erwachsen sind. Der Ablauf des Bewilligungsverfahrens ist auf diese Vorgabe auszurichten.

Der Buholzbach verläuft auf der gemeinsamen Grenze der Gemeinden Oberdorf und Wolfenschiessen und mündet gegenüber Dallenwil in die Engelbergeraa. Gemäss Art. 20 GewG sind die Standortgemeinden wasserbaupflichtig für den Buholzbach. Nach Art. 22 Abs. 1 GewG ist der Kanton wasserbaupflichtig für die Einmündung des Buholzbachs in die Engelbergeraa.

Für die Bewilligungen und Genehmigungen zum Wasserbauprojekt (Wasserbau, Raumplanung, Gewässerschutz, Wald, Umwelt, etc.) sind auf kantonaler Ebene Abteilungen, Ämter, Direktionen oder der Regierungsrat zuständig. Jede einzelne für das Wasserbauprojekt notwendige Verfügung oder Genehmigung erwächst erst dann in Rechtskraft, wenn alle anderen zum Projekt zu erteilenden Verfügungen und Genehmigungen der verschiedenen Staatsebenen ebenfalls in Rechtskraft erwachsen sind.

In allen Vereinbarungen mit betroffenen Grundeigentümern ist eine Nichteintretens-Klausel eingebaut, wonach im Wesentlichen der heutige eigentums- sowie planungs- und baurechtliche Zustand Gültigkeit behält, sollte eine der notwendigen Bewilligungen für das Wasserbauprojekt nicht erteilt werden können.

Zuständig für die Nutzungsplanung sind gemäss Art. 16 PBG die Standortgemeinden. Gemäss gängiger Praxis und gestützt auf Art. 69 PBG i.V.m. Art. 35 GewG werden durch Wasserbauprojekte verursachte Veränderungen der Grundnutzung oder überlagernder Nutzungsvorgaben erst im Zuge einer späteren Teilrevision in die Zonenpläne überführt.

## **2 ad Verletzung der Koordinationspflicht**

### **2.1 Materielle Koordination**

Ausgehend vom Umstand, dass bei den auf verschiedene Staatsebenen verteilten Kompetenzen die Koordination im Bewilligungsverfahren für das Wasserbauprojekt sowohl materiell als auch zeitlich kaum zu bewerkstelligen ist, beantragten die Gemeinderäte von Oberdorf und Wolfenschiessen im Jahr 2017 und gestützt auf den damaligen Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Wasserrechtsgesetzes den Stimmbürgern von Oberdorf und Wolfenschiessen, die Projektverantwortung an den Kanton zu übertragen. Der Regierungsrat stimmte mit RRB Nr. 557 vom 29. August 2017 den Gemeinderatsbeschlüssen vom 28. August 2017 (Oberdorf und gleichentags Wolfenschiessen) zu und übernahm die Projektträgerschaft. In der Folge wurde die Projektierung als kantonales Wasserbauprojekt fortgeführt.

Unbestritten sind nach Art. 25a RPG die verschiedenen Planungen und zu erteilenden Bewilligungen materiell und zeitlich ausreichend zu koordinieren. Ausgehend von der in den letzten zwei Jahren erarbeiteten und inzwischen zum Auflageprojekt gereiften Planung für das Wasserbauprojekt wurde für die Projektperimeterfläche und gestützt auf die Unterlagen zum Wasserbauprojekt auch eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung der betroffenen Gemeindegebiete Oberdorf und Wolfenschiessen erarbeitet.

Kann eine der für das Wasserbauprojekt notwendigen Bewilligungen oder Genehmigungen nicht erteilt werden können, kann das Projekt nicht realisiert werden und es bleibt für das jeweils betroffene Gebiet ohne weiteres die heutige Nutzungsordnung in Kraft.

Der materiellen Koordinationspflicht ist damit im Sinne des Gesetzes somit über alle laufenden Planungen hinweg Rechnung getragen.

Wie untenstehend noch ausgeführt wird, ergibt sich aus der parallel zum Bewilligungsverfahren des Wasserbauprojekts laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Oberdorf keine Verletzung der materiellen Koordinationspflicht, da die Nutzungsplanung inhaltlich nichts anderes beinhaltet als den Nachvollzug der durch das Wasserbauprojekt vorgegebenen Nutzungsordnung. Auch diesbezüglich kann die vollständige materielle Koordination bejaht werden.

### **2.2 Formelle Koordination**

Art. 25a Abs. 1 RPG gibt vor, dass die Leitbehörde bei Bauvorhaben, welche Verfügungen mehrerer Behörden erfordern, für eine ausreichend Koordination sorgt. Um sicherzustellen, dass im Rechtsmittelverfahren alle Bewilligungen gemeinsam beurteilt werden können, hat sie insbesondere für eine möglichst gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen zu sorgen.

Sämtliche Unterlagen zur Nutzungsplanung lagen vom 6. März 2024 bis zum 5. April 2024 öffentlich auf. Sämtliche Unterlagen zum Wasserbauprojekt Hochwasserschutz Buoholzbach werden vom 17. April 2024 bis zum 16. Mai 2024 öffentlich aufgelegt.

Der vorgesehene und mit der öffentlichen Auflage der Teilrevisionen der Zonenpläne Oberdorf und Wolfenschiessen gestartete Verfahrensablauf wird die gemeinsame Eröffnung aller notwendigen Verfügungen und Genehmigungen zum kantonalen Wasserbauprojekt im Sinne von Art. 64c VRG ermöglichen. Die gemeinsame Eröffnung aller notwendigen Verfügungen und

Genehmigungen stellt auch sicher, dass sie bei der gleichen Instanz anfechtbar sind (Art. 64d VRG).

Die für das Wasserbauprojekt erforderlichen Spezialbewilligungen können nur in Verbindung mit dem diesbezüglichen Baugesuch beurteilt und erteilt werden. Dies gilt insbesondere für das Rodungsgesuch. Dieses ist an das Wasserbauprojekt gekoppelt und kann nicht – wie in der Einwendung impliziert – mit der Teilrevision des Zonenplans bewilligt werden, auch wenn die verbindlichen positiven Stellungnahmen der Rodungsbewilligungsbehörden (Kanton und Bund) bereits vorliegen. Der Gemeindeversammlung als im Nutzungsplanverfahren zuständiges Entscheidgremium kommt keine Kompetenz hinsichtlich der Rodungsbewilligung zu. Mit der Teilrevision des Zonenplans wird im Grundsatz nichts anderes nachvollzogen, als was mit der Wasserbaubewilligung und der damit verknüpften Rodungsbewilligung bezüglich Nutzungsordnung vorgegeben wird. Unter anderem aus diesem Grund ist es auch Praxis im Kanton Nidwalden, Anpassungen der Nutzungsordnung, welche sich aus Wasserbauprojekten ergeben, erst nach Realisierung der Schutzbauten und im Rahmen einer nächsten Teilrevision vorzunehmen. Vorliegend wurde dies allerdings als nicht zielführend erkannt, da der neue Bachlauf teilweise in die heutige Bauzone zu liegen kommt.

Damit die gemeinsame Eröffnung aller notwendigen Verfügungen und Genehmigungen zum kantonalen Wasserbauprojekt im Sinne von Art. 64c VRG gemeinsam mit der Genehmigung der Teilrevisionen der Zonenpläne Oberdorf und Wolfenschiessen und die Beschlussfassung zu den Teilrevisionen an den ordentlichen Gemeindeversammlungen im Frühling 2024 erfolgen können, wurde die öffentliche Auflage zu den Teilrevisionen vorgezogen.

Damit kann erreicht werden, dass im Rechtsmittelverfahren alle Bewilligungen gemeinsam beurteilt und eröffnet werden können. Es trifft zu, dass die beiden Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht konsequent zeitlich gleichgeschaltet sind. Nachdem aber alle direkt betroffenen Grundeigentümer seit über einem Jahr direkt in die Planung des Wasserbauprojekts und in die Teilrevision der Nutzungsplanung einbezogen worden sind und somit vorab über detaillierte Kenntnisse über die Planungen verfügen, ist die gestaffelte öffentliche Auflage vertretbar. Dies umso mehr, als den Betroffenen damit keine Rechtsmittel verwehrt werden und sie auch nicht zu zusätzlichen Einwendungen gezwungen werden. Vorbehalte gegen das Wasserbauvorhaben und die Teilrevision der Nutzungsplanung hätten wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten der beiden Planungen ohnehin separat vorgebracht werden müssen.

Dieser Einschätzung vermag die Einwendung betreffend die nicht vorgesehene Anpassung der Gefahrenzonen im Rahmen der Teilrevision nicht zu ändern. Grundlage für die Gefahrenzonen in den Nutzungsplanungen sind nach Art. 23 kWaG (NG 831.1) Gefahrenkarten. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die Schutzwirkung von Schutzbauten eingetreten ist. Entsprechend können die Gefahrenzonen in den Zonenplänen der Gemeinden erst nach Vorliegen der genehmigten Gefahrenkarten den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit Blick auf die vorliegende Komplexität der anzuwendenden Rechtsvorschriften und einen verfahrensökonomisch angemessenen Verlauf unter Berücksichtigung wichtiger zeitlicher Eckpunkte sind mit dem gewählten Vorgehen die Vorgaben bezüglich materieller als auch zeitlich-formeller Koordination soweit möglich und rechtsgenügend Rechnung getragen. Die Vorgaben zur materiellen und formellen Koordination nach Art. 25a RPG werden durch das gewählte Vorgehen angemessen und ausreichend berücksichtigt.

### **3 Antrag**

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir, die Einwendung abzulehnen.

Freundliche Grüsse  
LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTDIREKTION



Jost Christen  
Regierungsrat

Geht an:

- [andrea.somaini@nw.ch](mailto:andrea.somaini@nw.ch)